

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 52
Frau Renn
40474 Düsseldorf
vorab per TelefaX: 0211 - 475 2988

Der Bürgermeister

Tiefbauamt

Am Rathaus 2

Auskunft erteilt:		Zimmer
Herr Brügesch		426
Mein Zeichen:	66 Br	
Telefon / Fax:	02842 912-317 / -380	
E-Mail:	bodo.bruegesch@kamp-lintfort.de	

Sprechzeiten:
montags bis freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Busverbindung: NIAG, Linien 2, 32, 911, SB 30 u.a.
Haltestelle: Neues Rathaus

Kamp-Lintfort, den 22. Juli 2010

Deponie Eyller Berg

hier: Antrag auf Rekultivierung vom 14.01.2010

Sehr geehrte Frau Renn,

der o.a. Antrag sieht vor, in Teilbereichen des Eyller Berges eine 5 m mächtige Wurzelsperrschicht aus definierten Abfällen herzustellen, um in diesen Teilbereichen eine Bewaldung vorzunehmen, die – so die EBA GmbH – ansonsten technisch nicht möglich sei.

Die von der EBA GmbH gestellten Anträge sind bereits unzulässig. Die Nebenbestimmung Nr. 6.7 der Plangenehmigung vom 08.07.1983 i.d.F. der Plangenehmigung vom 07.08.2006 ist – da erkennbar weder die Nichtigkeitsgründe des § 44 Abs. 2 VwVfG eingreifen noch ein schwerwiegender Mangel i.S.d. § 44 Abs. 1 VwVfG vorliegt - nicht nichtig, so dass allein deshalb der Antrag zu I. in`s Leere geht. Was die EBA GmbH (auch) mit den Anträgen zu II. anstrebt, ist eine wesentliche Änderung des genehmigten Deponiebetriebs, für die § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG und § 19 Abs. 1 S. 3 DepV Verfahrensregelungen enthält, die von der EBA GmbH nicht berücksichtigt werden.

In der Sache ist vorweg anknüpfend an die in gleicher Sache abgegebene Stellungnahmen des Kreises Wesel vom 28.06.2010 festzustellen, dass die Einlassungen des Antrags zur angeblichen Unzu-

lässigkeit einer Deponiebewaldung nicht nachvollziehbar sind; die Anregung des Kreises Wesel, die auf der Grundlage der derzeitigen Bescheidlage erforderlichen Maßnahmen behördlich anzuordnen, darf ich ausdrücklich aufgreifen. Da die EBA in ihrem Antrag (Seite 3 oben unter 4.) darauf verweist, die Vorlagefrist für den Rekultivierungsplan sei mit Bescheid vom 22.05.2007 ausgesetzt worden, bitte ich, die Aussetzung ggf. aufzuheben und der Angelegenheit sachgerechten und zügigen Fortgang zu geben; im Übrigen bitte ich, mir eine Durchschrift des Aussetzungsbescheides zur Verfügung zu stellen.

In der Sache selbst ist festzuhalten, dass der Höhenplan aus dem Jahre 1969 stets verbindlich war. Insofern ist festgelegt, dass der Eyller Berg in seiner Ursprungsform, nämlich genau nach diesem Höhenplan aus dem Jahre 1969, wiederherzustellen ist. Für die Wiederherstellung ist eine Bewaldung vorzusehen, die sich aus dem Landschaftsplan des Kreises Wesel ableitet.

Der o.a. Antrag auf Rekultivierung führt aus, dass das Rekultivierungsziel Bewaldung nicht erreicht werden kann und die vorgeschriebene Endhöhe des Eyller Berges überschritten werden soll. Damit wäre eine Vergrößerung des Deponievolumens um ca. 150.000 m³ geplant, womit eine Verlängerung der Laufzeit der Deponie einherginge.

Diese Vorgehensweise findet nicht die Zustimmung der Stadt Kamp-Lintfort.

Die Stadt Kamp-Lintfort fordert:

1. Der Höhenplan aus dem Jahre 1969 ist einzuhalten. Einer Erhöhung der Deponie wird seitens der Stadt Kamp-Lintfort nicht zugestimmt.
2. In den Bereichen, in denen die Rekultivierung noch nicht erfolgt ist, muss die Ablagerung von Abfällen so reduziert werden, dass innerhalb der vorgeschriebenen Höhen die Wurzelsperrschicht und die Rekultivierungsschicht aufgebracht werden können. Die Böschungsneigungen sind so anzulegen, dass auch hier eine Bewaldung erfolgen kann.
3. Für den gesamten Eyller Berg ist ein Bepflanzungsplan vorzulegen, in den auch der ehemalige Bergbauteil und der ehemalige Hausmüllablagerungsbereich einbezogen sind.
4. Im Rahmen der Rekultivierungsplanung ist die Nachfolgenutzung des Eyller Berges zu berücksichtigen. Hier hat die EBA sich in der Vereinbarung mit der Stadt Kamp-Lintfort vom 22.02.2002 im § 4 verpflichtet, die Stadt rechtzeitig in ihre Überlegungen einzubinden.

Fazit:

Die Stadt Kamp-Lintfort hält nach wie vor an dem Rekultivierungsziel der Bewaldung des Eyller Berges fest. Eine Erhöhung des Berges über den Höhenplan aus den Jahre 1969 – auch nicht in Teilbereichen – wird abgelehnt. Eine Vergrößerung des Deponievolumens und damit eine Verlängerung der Deponielaufzeit wird abgelehnt. Der Rekultivierungsplan für den gesamten Berg hat die Nachfolgenutzung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Hoff

Technische Beigeordnete